



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 23. Dezember 2019
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Ludwigshafen
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 191212067366
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz hat gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), am 5. Dezember 2019 folgendes Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz (IHK) stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus, soweit die Ausstellung nicht anderen Stellen zugewiesen wurde.
- (2) Ein Ursprungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder, falls er kein Gewerbe betreibt, seinen Wohnsitz im IHK-Bezirk hat oder wenn die örtlich und sachlich zuständige IHK der Ausstellung zustimmt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ein Ursprungszeugnis wird nur bezogen auf einen tatsächlichen Versand ausgestellt. Ist der Versand noch ungewiss, soll ein Ursprungszeugnis nicht ausgestellt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Neuausfertigung eines Ursprungszeugnisses auch dann beantragt werden, wenn für die betreffenden Waren bereits ein Ursprungszeugnis ausgestellt wurde.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Antragsteller stellt den Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses mittels der von der IHK zur Verfügung gestellten elektronischen Anwendung.
- (2) Soweit der Antrag alternativ in Papierform gestellt wird, hat der Antragsteller den Vordrucksatz bestehend aus Antrag (auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses), Ursprungszeugnis und, soweit erforderlich, Durchschriften identisch auszufüllen und der IHK einzureichen. Der Antrag in Papierform ist vom Antragsteller mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und zu unterzeichnen.

Der Antragsteller hat die vom DIHK autorisierten Vordrucke zu verwenden, die den im Anhang zu diesem Statut abgebildeten Mustern und Spezifikationen entsprechen. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.



(3) Für die Angaben im Ursprungszeugnis ist eine Amtssprache der Europäischen Union zu verwenden. Bei der Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache kann die IHK eine Übersetzung verlangen, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist.

§ 4 Erforderliche Angaben

(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses muss vollständig ausgefüllt sein und die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der darin aufgeführten Waren erforderlich sind, insbesondere

- Anzahl, Art, Markierung (z. B. Zeichen und Nummern) der Packstücke,
- allgemeinverständliche, handelsübliche Beschreibung der Ware, die eine hinreichende Konkretisierung ermöglicht,
- Gewicht, alternativ Stückzahl oder eine andere für die Ware übliche Maßeinheit,
- Name und Anschrift des in der Europäischen Union ansässigen Absenders,
- Bestimmungsland der Waren.

(2) Aus dem Antrag muss eindeutig das jeweilige nichtpräferenzielle Ursprungsland der einzelnen Waren hervorgehen. Dabei können als Ursprungsland die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten mit dem Klammerzusatz „(Europäische Union)“ oder ein Nicht-EU-Staat angegeben werden.

(3) Der Antrag darf zusätzlich Folgendes enthalten:

- Angaben über Wert der Waren sowie Verweise auf zugehörige Handelsdokumente,
- Angaben über das Akkreditiv,
- Angaben über die Einfuhrlizenz,
- Angaben aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

§ 5 Nichtpräferenzierter Ursprung

(1) Der nichtpräferenzielle Ursprung ist nach Artikel 60 der „Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union“ (UZK) und der ergänzenden „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 vom 28. Juli 2015 der Kommission mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union“ (UZK-DA) in der jeweils gültigen Fassung zu bestimmen.

(2) Die IHK bestimmt den nichtpräferenziellen Ursprung bei Beteiligung zweier oder mehrerer Länder am Herstellungsprozess gemäß Artikel 60 Absatz 2 UZK auf Grundlage des Prinzips der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung.

(3) Auf Antrag kann die IHK die gemäß Artikel 62 UZK erlassenen produktspezifischen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 zum Zollkodex der Union in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß Artikel 61 UZK die im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln heranziehen.

§ 6 Befugnisse der IHK

- (1) Die IHK kann vom Antragsteller alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben verlangen. Dies betrifft insbesondere Nachweise über den nichtpräferenziellen Ursprung, wie z. B. ein von einer dazu berechtigten Stelle ausgestelltes Ursprungszeugnis, sowie die gemäß § 5 Absatz 3 notwendigen Angaben.
- (2) Für die Erteilung der Auskünfte und Vorlage der verlangten Unterlagen kann die IHK dem Antragsteller eine angemessene Frist setzen.
- (3) Reichen die Angaben im Antrag oder die nach Absatz 1 verlangten Auskünfte oder Unterlagen nicht aus, lehnt die IHK die Ausstellung des Ursprungszeugnisses ab.
- (4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Angaben unrichtig sind, so hat die IHK das Ursprungszeugnis für ungültig zu erklären und, sofern möglich, aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 7 Ausstellung

- (1) Die IHK stellt das Ursprungszeugnis in der dafür bestimmten elektronischen Anwendung aus und dem Antragsteller elektronisch zur Verfügung.
- (2) Verwendet der Antragsteller den Vordruck gemäß § 3 Absatz 2, versieht die IHK diesen mit ihrer Bezeichnung, Ortsangabe, Datum, Siegel und Unterschrift des mit der Ausstellung Beauftragten.
- (3) Die von der IHK ausgestellten Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden.

§ 8 Aufbewahrung und Löschung

Antrag, zugehörige Unterlagen und Daten werden zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die IHK über den Antrag entschieden hat. Nach Ablauf der Frist werden bei elektronischer Verarbeitung die Daten gelöscht; analoge Dokumente werden einer rechtssicheren Vernichtung zugeführt.

§ 9 Sonstige Bescheinigungen

- (1) Stellt die IHK auf Antrag sonstige dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen, (Langzeit-) Erklärungen-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung aus, oder gibt sie auf anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Dokumenten Erklärungen ab, so sind die Bestimmungen dieses Statuts sinngemäß anzuwenden.
- (2) Falls nicht elektronisch beantragt, stellt der Antragsteller der IHK eine zusätzliche Ausfertigung des von ihm unterschriebenen Dokumentes zur Verfügung. Diese verbleibt bei der IHK.
- (3) Bescheinigungen und Erklärungen werden in deutscher Sprache erteilt; bei nachgewiesenem Bedürfnis können sie auch in einer Fremdsprache erteilt werden.
- (4) Eine Bescheinigung kann nicht ausgestellt, eine Erklärung nicht abgegeben werden, wenn der mit ihr verfolgte Zweck oder der beantragte Inhalt gegen ein Gesetz oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstößt.

§ 10 Durchführungsvorschriften

Zur Durchführung dieser Bestimmungen können Richtlinien als Dienstanweisung erlassen werden.

§ 11 Gebühren

Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen und Erklärungen erhebt die IHK Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.



§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Damit tritt das Statut vom 12. April 2016 außer Kraft.

Ludwigshafen, 5. Dezember 2019

Albrecht Hornbach
Präsident

Dr. Tibor Müller
Hauptgeschäftsführer

Das vorstehende Statut wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht:

Ludwigshafen, 5. Dezember 2019

IHK Pfalz

Albrecht Hornbach
Präsident

Dr. Tibor Müller
Hauptgeschäftsführer

Anhang: Vordruck Antrag Ursprungszeugnis, Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)

Anhang:

Beschaffenheit Vordrucksatz: Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger oder 8 mm mehr betragen darf. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter oder zwischen 25 und 30 Gramm je Quadratmeter für Luftpostpapier zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem bräunlichen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Vordruck Antrag Ursprungszeugnis

Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)



Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten! Verbleibt bei der ausstellenden Stelle

<p>1 Anbieter (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift)</p>	<p>A 000000</p>	<p>ANTRAG AUF AUSSTELLUNG</p>
<p>2 Empfänger (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift, oder „in Order“ und Bestimmungsort – soweit bekannt -)</p>	<p>EUROPÄISCHE UNION</p> <hr/> <p>URSPRUNGSZEUGNIS</p>	
	<p>3 Ursprungsland (Europäische Union oder betreffendes Ursprungsland)</p>	
<p>4 Angaben über die Befreiung (Ausstellung besondert)</p>	<p>5 Bemerkungen</p>	
<p>6 Leinwand Nummer, Zeichen, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung (den entsprechenden Name der Anzahl oder Jahr geachtet) neuwertig</p>	<p>7 Menge (ausgedrückt in Stk. oder Eigen gewicht oder in anderen Maßeinheiten)</p>	
<p>Muster</p>		
<p>8 Die Unterschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> - BEZÄHMT die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, in dem bescheinigt wird, dass die oben beschriebenen Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 genannten Land haben, - ERKLÄRT, dass die vorbeschriebenen Waren hergestellt wurden <input type="checkbox"/> in eigenem Betrieb in Deutschland <input type="checkbox"/> in einem anderen Betrieb, dass er für die vorbeschriebenen Waren noch keine Ursprungszeugnisse beantragt hat, - dass das folgende bekannt ist: Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden, vor unterschrieben beweis, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszeugnis bescheinigt werden, oder wer unterschreibt falsche Ursprungszeugnisse gezwungen, kann sich einer straf- oder aufgebotsrechtlichen Verfügung aussetzen, für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben entstehen, haftet er gegebenenfalls auch bürgerlich-rechtlich, - ERKLÄRT, dass die Angaben dieses Antrags sowie die im Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszeugnisses der zuständigen Stelle vorgelegten Beweisunterlagen und anderen Dokumente richtig sind, dass die Waren, auf die sich die Ursprünge und Auskünfte beziehen, besetzen sind, für die der Zueigent beantragt wird, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Regelungen über die gemeinsame Zolltarifbestimmung für den Warenursprung vorgesehen sind, - VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Beweisunterlagen vorzulegen, die für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlich sind 		
<p>9 Antragsteller, wenn nicht Anbieter (Name der Firma und vollständige Anschrift)</p>	<p>Ort und Datum Unterschrift des Antragstellers (handschriftlich)</p>	



(Raum für zusätzliche Angaben der Erachtenden)

Muster

ANMERKUNGEN, BEIM AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNIS UND ANTRAG ZU BEACHTEN!

1. Die Vorblätter werden in Maschinenschrift oder handschriftlich in einer Amtssprache der Union oder nach den Gepflogenheiten und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache ausgefüllt, wobei auf Übersetzung zu achten ist. Bei der handschriftlichen Ausfüllung werden Tinte (oder Kugelschreiber) und Druckschrift verwendet.
2. Ursprungszeugnis und Antrag dürfen weder Raster noch Übersetzungen enthalten. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die ursprünglichen Entwürfe gelesen und gegebenenfalls die betreffenden Entwürfe korrigiert werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, beschriftet und von der zuständigen Stelle bestätigt werden.
3. Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, muss mit einer leserlichen Nummer versehen sein. Identifizierbar unter der letzten Entwürfen ist ein waagrechter Schlüsselschritt zu ziehen. Leichter sind durch Streichungen unleserlich zu machen.
4. Falls dies für den Absatzhandel notwendig ist, können neben dem Zeugnis eine oder mehrere Durchschriften angefertigt werden.
5. In Feld 3 ist das Ursprungsland für jede in Feld 6 aufgeführte Ware anzugeben. Beachte die Hinweise in Feld 2 nicht an, kann das Ursprungsland in Feld 6 getrennt für jede dort aufgeführte Ware angegeben werden. In diesem Fall ist in Feld 3 der Vermerk „siehe Feld 6“ anzubringen.
6. Zur Angabe des Ursprungslandes bei unterschiedlichen Zweigen und Hinweise auf zugehörige Geschäftspapiere in Feld 6 zulässig. In diesem Fall sind die Seriennummern der Geschäftspapiere und die Nummer der Geschäftspapiere (z. B. Rechnung, Packliste) im Falle der Identifizierung zu vermerken, von der Zusammengehörigkeit zwischen Geschäftspapieren und Identität eindeutig feststellen zu können. In Feld 3 ist ein Hinweis auf Feld 6 anzubringen.



1. Abnehmer - Consignee - Destinataire - Destinatar		A 000000	ORIGINAL
2. Empfänger - Consignee - Destinataire - Destinatar		EUROPÄISCHE UNION EUROPEAN UNION - UNION EUROPÉENNE - UNIÓN EUROPEA URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN	
3. Ursprungsland - Country of origin - Pays d'origine - País de origen			
4. Angaben über die Befreiung - Basis of release - Exemption - Exención		5. Güterbezeichnungen - Goods - Marchandises - Mercaderías	
6. Ursprüngliche Herkunft - Zählsein, -Nennwert, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung Item no., marks nos., number and kind of packages, description of goods No. de pzas., marcas nos., número y especie de los envases, descripción de mercancías No. de pzas., marcas nos., número y especie de los envases, descripción de las mercancías		7. Menge Quantity Quantité Cantidad	
<p style="font-size: 48px; opacity: 0.5; transform: rotate(-15deg);">Muster</p>			
8. DIE UNTERSCHREIBENDE STELLE BESCHWÄRT, DASS DIE GUTER BEZEICHNUNGEN WAHREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENENNENEN LAND HABEN The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country shown in Part 3. L'authority soussignée certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays indiqué dans le cadre No. 3. La autoridad subscribida certifica que las mercancías antes mencionadas son originarias del país que figura en la casilla no. 3.			
Ort und Datum der Ausstellung; Unterschrift, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle Place and date of issue; name, signature and stamp of competent authority Lieu et date de délivrance; désignation, signature et cachet de l'autorité compétente Lugar y fecha de expedición; nombre, firma y sello de la autoridad competente			



1. Hersteller - Designer - Expéditeur - Expeditor	A 000000	DURCHSCHRIFT COPY - COPIE - COPIA
2. Empfänger - Consignee - Destinataire - Destinatario	EUROPÄISCHE UNION EUROPEAN UNION - UNION EUROPEENNE - UNION EUROPEA URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN	
4. Art der Befreiung - means of transport - expedición - expedición		
6. Laufende Nummer, Zeichen, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung Item no., marks, nos., number and kind of packages, description of goods No. de pzo., marcas, nos., número y naturaleza de los bultos, descripción de mercancías No. de orden, marcas, nos., cantidad y naturaleza de los bultos, descripción de las mercancías	7. Menge Quantity Cantidad	
8. DIE UNTERSCHREIBENDE STELLE BESCHWÖRT, DASS DIE GÜTER BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEN LAND HABEN The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country shown in box 3 L'autorité soussignée certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans le case No. 3 La autoridad suscrita certifica que las mercancías arriba mencionadas son originarias del país que figura en la casilla no. 3 Ort und Datum der Ausstellung, Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle Place and date of issue, name, signature and stamp of competent authority Lieu et date de délivrance, désignation, signature et cachet de l'autorité compétente Lugar y fecha de expedición, nombre, firma y sello de la autoridad competente		

